

Gem. Anspach, Flur 17 und 18 tlw., M. 1:1000
Unterm Taubenrain

Textfestsetzung gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Mindestgröße der Gartengrundstücke beträgt 200 qm.
2. Auf jedem Grundstück ist nur eine Gartenhütte zulässig.
3. Die zulässige Grundfläche der Gartenhütte beträgt max. 20 qm einschließlich offene Überdachung (überdachter Freisitz), wobei 50 qm umbauter Raum nicht überschritten werden dürfen.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen und dergleichen sowie das Lagern von Baumaterialien, soweit es nicht Maßnahmen dient, die innerhalb der Kleingartenanlage ausgeführt werden, ist unzulässig.
5. Die Höhe der Gartenhütte darf max. 2,75 m nicht überschreiten.
6. Feuerstätten und Aufenthaltsräume sind nicht zulässig.
7. Die Grundstücksfreifläche ist kleingärtnerisch zu nutzen.
8. Die Grenzabstände für den Bau der Gartenhütte betragen:
 - zu allen Wegen mindestens 5 m,
 - die gemeinsame Grenzbebauung als Doppelhütte ist zulässig.
9. Pflanzgebot: Für je 200 qm Gartenfläche ist mind. ein Baum (Obstbaum) zu pflanzen. Außer den Obstbäumen und Obststräuchern sollen nur standortgerechte, einheimische Laubbäume und Laubsträucher verwendet werden.

Festsetzung zur äußeren Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 118 Hess. Bauordnung (HBO)

1. Als Dachform werden Pult- und Satteldach bis zu einer Dachneigung von 20° Grad zugelassen.
2. Die Gartenhütten sind in Holzbauweise auszuführen. Außenwandverkleidungen in anderen Materialien sind unzulässig. Beton-Pundamentplatten sind unzulässig.
3. Der Anstrich ist in gedecktem Farbton zu wählen.
4. Als Zwischeneinfriedigung werden nur offene Zäune bei max. 1,20 m Höhe zugelassen.
5. Die Außenumzäunung der Gesamtanlage erfolgt in Maschendrahtzaun 1,50 m hoch und ist durch Heckenbepflanzung ("Laubsträucher") einzugrünen.

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- öffentliche Verkehrsfläche
- priv. Grünfläche
- Anpflanzen z.B. Bäume und Sträucher
- Gartenanlage

Anzeigevermerk:

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 29.04.1997
Az.: IV/34-6104/01-Neu-Anspach-18
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag



Reisig

Hinweis:

- Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung gem. § 216 BauGB sind unbeachtlich wenn:
1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder einen Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan der Gem. Neu-Anspach
Nr. 33/I, Bornwies 43.

Bearbeitet:
Kreishauamt Bad Homburg v.d.H., im September 1990
- NOV. 1991

Dr. Feldmann
Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Usingen den 29.11.1991
im Auftrag:

Der Landrat als Behörde
der Landesverwaltung
- Katasteramt -

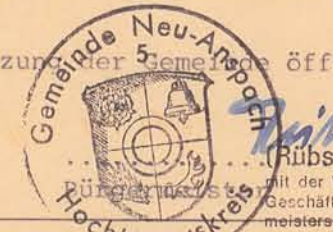
Brune
Brune VR



Aufgestellt gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 6.05.91

Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht am 28.05.91

Neu-Anspach, den 24. JULI 1992



Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt in der Zeit vom 3.06.91 bis 16.06.91

Neu-Anspach, den 24. JULI 1992



Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 2.12.91 die Offenlegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 10.12.91 in der Zeit vom 20.12.91 bis 20.01.92 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Neu-Anspach, den 24. JULI 1992



Der Bebauungsplanentwurf wurde gem. § 10 BauGB in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.92 als Satzung beschlossen.

Neu-Anspach, den 24. JULI 1992



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde durch die Gemeindevertretung am 24.07.92 beschlossen.

Neu-Anspach, den

Bürgermeister